

ich fragen, ob der Antrag der Deputation nicht gerechtfertigt erscheint, und ob nicht die Kammer aussprechen könne, daß die Regierung einen entsprechenden Vergleich nach Umständen mit den Petenten eingehen möge.

Abg. A t e n s t ä d t: Ehe wir an das natürliche Recht appelliren, scheint doch zunächst unsere Stellung die zu sein, das verfassungsmäßige Recht ins Auge zu fassen. Die Verfassungsurkunde hat uns allerdings erlaubt, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen; allein §. 111. der Verfassungsurkunde bezieht sich auf §. 36. derselben, und hier wird den Staatsbürgern das Recht der Beschwerde eingeräumt, wenn ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder eine Verzögerung der Entscheidung vorliegt. Darüber, daß die gegenwärtige Beschwerde nicht über ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung der Entscheidung eingereicht sei, sind wir wohl allgemein einverstanden, und es könnte also bloß die Frage sein: „Ist hier ein Recht verletzt worden?“ Wenn die Staatsverwaltung ein Recht verletzt, so ist in diesem Falle den Staatsbürgern ein anderes Recht gewährt worden, sie sollen den Rechtsweg einschlagen; dieser muß ihnen offen gelassen werden, und er ist auch den Petenten nicht abgeschnitten. Haben sie eine Rechtsverbindlichkeit, diese Summe fortdauernd noch zu leisten, so wüßte ich nicht, warum die Staatsregierung sie wegfällen lassen sollte. Bestreiten sie diese Verbindlichkeit, so müssen sie den Rechtsweg einschlagen, und ehe dieses nicht geschehen, kann der Weg an die Ständeversammlung nicht eingeschlagen werden. Wollten die Stände eine Art von Billigkeitsrecht oder Begnadigung hier stattfinden lassen, damit nicht ein Proceß eintrete, so würden sie ihre Stellung ganz verkennen, sie würden in die Verwaltung eingreifen, was ihnen in der Verfassungsurkunde nicht zugestanden ist. Ich stimme also vollkommen mit den Rednern überein, welche der Meinung gewesen, daß wir nicht befugt seien, einzuschreiten, und daß, wenn es sich um eine Rechtsverbindlichkeit handelt, zuerst der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse.

Abg. v. H a r t m a n n: Diese Bemerkung wollte ich machen, und in so fern halte ich meine Bemerkung für erledigt.

Abg. S a c h s e: Die Aeußerung des Abgeordneten neben mir hat mich sehr befremdet; er sagt, daß wir kein Recht entscheiden könnten. Diese Aeußerung steht aber mit dem Antrage, den er bei Gelegenheit der Discussion über die Rückstände der auf die Fleischsteuer angewiesenen Staatsdiener machte, keineswegs im Einklange. Die Deputation wollte übrigens keineswegs auf die Spitzfindigkeiten der Rechtsfrage eingehen, sondern hat bloß erwogen, daß die Sache viel für sich habe, und hat im Interesse der Staatskasse gefunden, nicht wegen der Kosten, sondern wegen der Verluste, welche die Staatskasse erleiden könnte, daß man die Petenten nicht auf den Rechtsweg verweisen möchte. Etwas mußte geschehen, entweder der Regierung anrathen, einen Vergleich einzugehen, oder den Petenten erkennen zu geben, daß sie den Weg des Rechtes einschlagen müßten. Der Hr. Staatsminister hat übrigens sehr richtig bemerkt, daß die Eingabe im vollen Sinne des Wortes keine Beschwerde sei, weil noch der Rechtsweg offen stehe; allein ich halte dafür, daß die Kammer

im Interesse des Staatsfiscus befugt sei, in dem Falle, wenn sie glaubt, daß es vortheilhaft sei, mit den Interessenten einen Vertrag abzuschließen, dieß der Regierung zu empfehlen. Der Regierung bleibt noch immer unbenommen, ob sie den Vergleich abschließen will, oder nicht.

Abg. A t e n s t ä d t: Wenn der Abgeordnete mir zur Seite eine Inconsequenz in meinen Grundsätzen vorwerfen will, so muß ich aufmerksam machen, daß der Fall, welcher angeführt wurde, von der Staatsregierung an die Stände gebracht, und selbst von ihr erklärt wurde, daß es schiene, es stehe ein gewisses Recht den Intercedirten zur Seite. Also mußte in der Stellung der Stände liegen, das Recht ins Auge zu fassen, wofür sie sich bescheiden sollten. Allein, da hier die Petenten selbst angeben, daß sie kein unbedingtes Recht haben, daß sie nur einen Vergleich wünschen, so kann es nicht in der Stellung der Stände liegen, der Regierung anzuempfehlen, wie viel erlassen werden soll. Ich glaube aber auch, daß ich vollkommen meinem Grundsätze treu geblieben bin.

Abg. R o u y: Der Abg. Sachsse äußert, es ruhe lediglich in den Händen der Regierung, auf diesen Antrag zu verfügen, was sie für gut finde, und sie würde durch die Empfehlung, welche vorgeschlagen worden, nicht beschränkt werden. Das ist dasselbe, was Referent geäußert; allein die Deputation hat einen Antrag der Kammer vorgeschlagen; nun kommt es darauf an, was ich anfänglich geäußert habe, diese Befugniß hat die Regierung ohnedieß, und ich bin gewiß, daß wenn die Petenten mit Bezugnahme auf das neue Gesetz bei dem Finanzministerio einkommen, so wird etwas geschehen, oder wollen sie das nicht, so können sie sogleich den Rechtsweg betreten. Wenn die Stände der Regierung etwas anempfehlen, so müssen sie auch fest und klar überzeugt sein, daß das, was sie empfehlen, auch das rechte sei, und es muß so viel gelten, wie ein bestimmter Antrag, und die Regierung muß nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, unberücksichtigt lassen zu müssen, was die Stände empfohlen haben. Nun wird mir, nach den Aeußerungen des Referenten, aber erst die Sache recht zweifelhaft; es ist von einer Menge Prästationen die Rede, und die Worte wegen der 150 Thaler sind so gestellt, daß ich glaube, es ist keine Resolutivbedingung vorhanden. Deswegen muß ich wirklich Bedenken tragen, dem Antrage beizutreten, was mir leid thut, da ich die Privatrechte der Staatsbürger ehre, und habe daher auch den Vorschlag gemacht, daß sie sich wieder an das Finanzministerium wenden sollten.

Abg. a. d. W i n k e l: Es scheint mir, als wenn wir hier wieder in eine Lage geriethen, in welcher wir uns schon öfters befanden, nämlich, die Gefühle für Billigkeit denen des wahren Rechtes vorwalten zu lassen; aber immer hat die Kammer sich dahin entschieden, daß sie ihren Gefühlen für Billigkeit nicht folgen könne, sondern sich bloß auf den Standpunct stellen müsse, sich für das Rechtsgefühl auszusprechen. Wenn wir diesen Grundsatz auch hier befolgen, so glaube ich, ist es unmöglich, daß wir der Regierung diese Vorschrift machen können, sie möchte sich vergleichen. Wir können nichts thun, als